

## Vorlage an den Landrat

**Beantwortung der Interpellation 2025/398 von Andreas Bammatter: «Entwicklung KESB»**  
2025/398

vom 11. November 2025

### 1. Text der Interpellation

Am 11. September 2025 reichte Andreas Bammatter die [Interpellation 2025/398](#) «Entwicklung KESB» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

#### Ausgangslage

Gemäss *Evaluation im Kindes- und Erwachsenenschutz BL (ECOPLAN)* liegt folgendes Fazit vor:  
*Die KESB-Kreise unterscheiden sich in ihrer Grösse, Ausgangslage und in den resultierenden Strukturen. Die Qualität der Umsetzung des KES wird grundsätzlich als gut bewertet. Verschiedene Herausforderungen bestehen, werden mit steigenden Fallzahlen potenziell noch ausgeprägter; Belastung zum Teil heute bereits als hoch empfunden. Optimierungsansätze konnten identifiziert werden. Je nach KESB-Kreis sind Herausforderungen und Optimierungsansätze unterschiedlich relevant bzw. ausgeprägt.*

	Laufental	Frenkenthaler	Gelterkinden-Sissach	Leimental	Birstal	Liestal
Anzahl Gemeinden	12	15	31	8	8	12
Anzahl Einwohnende	ca. 20'000	ca. 20'000	ca. 40'000	ca. 78'000	ca. 86'000	ca. 58'000
Anzahl Massnahmen per 31.12.2023 (per 31.12.2019)	394 (313)	525 (414)	774 (603)	1015 (908)	1525 (1423)	1049 (809)
Anzahl VZÄ (Stand 2024)*	4.7	4.95	10.7	8.15	14	8.8
Tessiner Modell	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein

\*ohne BB und Volontariate/ Praktika

Quelle: *Evaluation im Kindes- und Erwachsenenschutz in Basel-Landschaft (ECOPLAN)*

**Fragen:**

1. Kann sich die Regierung vorstellen, dass die KESB mittelfristig kantonal geregelt wird?
2. Gibt es bereits kantonale Lösungen?
3. Wenn Ja, wie und bis wann wäre mit einer kantonalen Vorlage inkl. Konsultation VBLG zu rechnen?

## **2. Einleitende Bemerkungen**

Mit der vom Interpellanten erwähnten Evaluation wurde das Ziel verfolgt, rund 12 Jahre nach der Gründung der KESB deren Grundlagen, Strukturen und Organisation ergebnisoffen zu evaluieren. Die Evaluation zeigt grundsätzlich, dass die KESB gut arbeiten und funktionieren. Gleichzeitig bestehen Optimierungsansätze, namentlich hinsichtlich der aktuellen Behördenstruktur (z.B. Entscheide bezüglich Organisation und Finanzierung werden von der Delegiertenversammlung gefällt, wo zum Teil wenig Fachkenntnisse bezüglich KES bestehen), der fehlenden Rechtspersönlichkeit, dem Lastenausgleich zwischen den Gemeinden, der Koordination und dem Austausch zwischen den Trägerschaften und hinsichtlich der Führung der Berufsbeistandschaften. Ein dringender Handlungsbedarf wird von den Autorinnen der Evaluation aber in keinem Bereich erkannt, grundsätzlich können die gesetzlichen Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes mit der aktuellen Behördenstruktur umgesetzt werden.

## **3. Beantwortung der Fragen**

### **1. Kann sich die Regierung vorstellen, dass die KESB mittelfristig kantonal geregelt wird?**

Die Evaluation erwähnt die Möglichkeit der Überführung der KESB in einen Zweckverband oder deren Kantonalisierung als Ansätze, um der Herausforderung bezüglich Fachlichkeit und Schnelligkeit der Entscheide durch die Delegiertenversammlung zu begegnen. Auch die Problematik der fehlenden Rechtspersönlichkeit könnte mit einer diesbezüglichen Anpassung behoben werden. Allerdings erwähnt die Evaluation auch, dass die erwähnten Organisationsformen wieder ihre eigenen Vor- und Nachteile mit sich bringen würden. Analog dem Fazit der Evaluation sieht auch der Regierungsrat keinen unmittelbaren Handlungsbedarf und erachtet es nicht als kantonale Aufgabe, entsprechende Revisionen der Organisationsform dieser Gemeindebehörden anzugehen. Sollten entsprechende Initiativen seitens Politik oder Gemeinden erfolgen, würde sich der Regierungsrat gleichzeitig aber einer genaueren Prüfung der Anliegen nicht verschliessen.

### **2. Gibt es bereits kantonale Lösungen?**

Im Kanton Basel-Landschaft sind die KESB, wie bereits erwähnt, communal geregelt. In der Vorlage zur Schaffung der KESB<sup>1</sup> wurde dabei ausgeführt, dass ein kantonales Modell geprüft und auch als Variante in die Vernehmlassung gegeben wurde. Dieses wurde damals aber als «zu zentralistisch» abgelehnt.

Eine Übersicht zur Regelung in anderen Kantonen findet sich auf der Seite der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES): <https://www.kokes.ch/de/organisation/organisation-kantone>. Aus der Übersichtstabelle ([Direktlink](#)) kann mit Stand 1.1.2023 entnommen werden, dass in 5 Kantonen die KESB als (inter-)kommunale Behörden organisiert sind, während es sich in den übrigen 21 Kantonen um kantonale Behörden handelt. Per 1.1.2023 hat dabei der Kanton Wallis die KESB kantonalisiert und im Kanton Tessin laufen gemäss der Übersicht ähnliche Bestrebungen.

---

<sup>1</sup> Revision des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) in Sachen Kindes- und Erwachsenenschutz vom 1. November 2011, abrufbar unter: [Vorlage an den Landrat: Revision des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches \(EG ZGB\) in Sachen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht](#)

3. *Wenn Ja, wie und bis wann wäre mit einer kantonalen Vorlage inkl. Konsultation VBLG zu rechnen?*

Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 1, eine kantonale Vorlage zur Reorganisation der KESB ist aktuell nicht vorgesehen.

Liestal, 11. November 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich